

Amtes waltet, im Antiquariat angeeignet: bei Vist & Franke in Leipzig. Noch unter den Begründern dieser Firma, hat er seine Lehre bestanden, dann zog er an den Rhein, wo er eine Stelle in dem angesehenen Antiquariat M. Lempertz in Bonn annahm. Hier sollte der kaum Neunzehnjährige vor eine große Aufgabe gestellt werden, denn er mußte für den bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges ins Feld ziehenden Geschäftsführer die Leitung des Zweiggeschäfts von M. Lempertz in Aachen übernehmen und hat diesen schwierigen Posten zur Zufriedenheit seines Chefs bis zur Rückkehr des Geschäftsführers und späteren Inhabers (M. Creuzer) verwaltet. Nach der Heimat zurückgekehrt, trat er bei Otto August Schulz in Leipzig ein, um hier gleich bei der Bearbeitung von Schulz' »Adreßbuch des Deutschen Buchhandels« beschäftigt zu werden, die seine Lebensaufgabe werden sollte. Am 1. August 1896 war es ihm vergönnt, das Jubiläum seiner 25jährigen Arbeit am Adreßbuch zu feiern, an dem ihm viele Glückwünsche und Ehrungen zu teil wurden.

Herr Köhler steht heute im 63. Lebensjahre, ist aber äußerst rüstig und unermüdet bei seiner Arbeit, die in den letzten Jahren durch die jetzt vorgeschriebene genaue Prüfung der aufzunehmenden Firmen noch schwieriger geworden ist. Mit den Beamten und Angestellten des Börsenvereins erscheint heute auch die Redaktion des Börsenblattes als Gratulant, mit dem Wunsche, daß es Herrn Köhler vergönnt sein möge, noch lange in gleicher Frische und Rüstigkeit zu schaffen.

**50 Jahre im Beruf — 40 Jahre selbständig.** — Dieses Doppeljubiläum kann am heutigen Tage Herr Julius Lebel in Kreuzburg D.-S. begehen, und als drittes kommt hinzu: das Scheiden von dem so lange ausgeübten Berufe.

Julius Lebel, gebürtig aus Gleiwitz, bestand seine Lehre in seiner Vaterstadt bei Philipp Karfunkel; 1870 finden wir ihn in Schweidnitz bei E. F. Weigmann, nach dessen Tode ihm von der Witwe die Leitung des Geschäfts unter Procura-Erteilung übergeben wurde. Als im Jahre 1872 ihr Sohn, Fedor Weigmann, als Teilhaber ins Geschäft aufgenommen wurde, schied Lebel aus, um gemeinsam mit seiner bisherigen Prinzipalin, Frau Rosalie Weigmann, in Brieg eine Buchhandlung unter der Firma Lebel & Weigmann zu begründen, der er bis zum 1. April 1890 angehörte, an welchem Tage sie in den Besitz von E. Pufahl überging. Nachdem Lebel von 1889 bis 1901 Inhaber der Buchhandlung Oscar Praetorius in Kreuzburg D.-S. gewesen war, gründete er im Februar 1902 eine Buchhandlung unter der Firma seines Namens, die, wie das gestrige Börsenblatt meldete, am heutigen Tage an Herrn Paul Wache übergeht. Herr Lebel hat in Landeck i. Schl., das er jedes Jahr zur Erholung besuchte, ein Grundstück erworben, um sich dahin zurückzuziehen und von seiner Berufsarbeit auszuruhen. Mögen dem Herrn Kollegen noch viele Jahre eines beschaulichen Lebensabends beschieden sein!

#### Gestorben:

am 29. März nach längerem Leiden Herr Bruno Zimmermann, Prokurist des Hauses L. Staadmann in Leipzig, im 61. Lebensjahre.

Der Entschlafene hat in seiner Vaterstadt Bauben den Buchhandel erlernt, war dann längere Zeit in Heilbronn in Stellung und trat 1882 als Hauptbuchhalter in die Firma L. Staadmann ein, in der er 1889 zum Prokuristen aufrückte. 1906 ging er bei der Verschmelzung des Barsortiments Volkmar und Staadmann mit zu der vereinigten Firma über. Er hat im Verlaufe dieser langen Periode durch seine Kenntnisse, seinen Eifer und seine Umsicht der Firma die besten Dienste geleistet und sich die Dankbarkeit seiner Prinzipalität in hohem Maße verdient. Unter seinen Mitarbeitern genoß er wegen seines liebenswürdigen, entgegenkommenden Charakters und seiner abgeklärten Heiterkeit aufrichtige Liebe und Verehrung. Sein Hinscheiden wird in dem großen Kreise seiner Freunde innige Teilnahme erregen.

**Wilhelm Schuppe †.** — In Breslau ist dieser Tage der frühere langjährige Vertreter der Philosophie an der Universität Greifswald Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Wilhelm Schuppe im 77. Lebensjahre gestorben. Mit seinem jüngeren Kollegen Johannes Rehnke gehörte er zu den Hauptvertretern der sogenannten immanenten Philosophie. In zwei umfassenden Werken, der »Erkenntnistheoretischen Logik« (1878) und dem »Grundriß der Erkenntnistheorie und Logik« (1894), denen sich verschiedene kleinere Erläuterungsschriften und Abhandlungen, wie über »Das Grundproblem der Psychologie«, angeschlossen, hat Schuppe seinen Standpunkt zu begründen und gegen die von verschiedenen Seiten erhobenen, zum Teil sehr gewichtigen Einwände zu verteidigen gesucht. Im Jahre 1895 begründete Schuppe mit Max Reinhart Kauffmann und H. v. Schubert-Soldern die »Zeit-

schrift für immanente Philosophie«, die er nach Kauffmanns frühem Tode noch einige Jahre lang weiterführte. In den Werken »Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie« (1882) und »Der Begriff des subjektiven Rechts« (1887) hat Schuppe die Ergebnisse seiner logischen und erkenntnistheoretischen Grundanschauungen für die Sitten- und Rechtslehre fruchtbar zu machen gesucht.

#### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

#### Neues von der Praxis der Reichspost

in der Auslegung des Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20.12.1899.

(Bgl. 1912, Nr. 291, 1913, Nr. 50, 62, 65, 71 u. 72.)

In der im Börsenblatt vom 14. Dezember v. J. besprochenen Angelegenheit ging uns nach zweieinhalb Monaten folgender Bescheid zu (Gesperretes ist von uns hervorgehoben):

Kaiserliche Ober-Postdirektion  
IV 399.

Dortmund, 11. Februar 1913.

Nach der Entscheidung des Reichspostamtes ist in der Regel die Beifügung besonderer Beilagen zu Zeitungen unter Band mit der Aufschrift bestimmter Empfänger zwecks Aufgabe zur Post nicht als unzulässig anzusehen. Es liegt daher auch nicht in der Absicht der Reichs-Postverwaltung, das vorerwähnte Verfahren als verboten von vornherein zu beanstanden. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Verlag einer Zeitschrift oder Zeitung zu einer nach Artikel 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 verbotenen Anstalt werden kann. Insbesondere würde dies anzunehmen sein, wenn die Beifügung und Beförderung der Beilagen den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

Aus dem Umfang, in dem Ihre Firma von der Beifügung von Beilagen zu den in Ihrem Verlag erscheinenden, unter Kreuzband versandten Zeitungen Gebrauch macht, läßt sich nicht entnehmen, daß die Beförderung der Beilagen als Hauptzweck des Unternehmens und dieses als Anstalt im Sinne des Artikels 3 der Postgesetznovelle anzusehen ist. Das Verfahren Ihrer Firma soll daher bis auf weiteres nicht beanstandet werden.

Im Auftrage des Reichs-Postamtes werden Sie hiervon in Kenntnis gesetzt.

J. B.:  
(gez.) Hansemann.

Die in Nr. 65 des Börsenblattes abgedruckte Entscheidung des Schöffengerichts München im Falle Oldenbourg steht also in direktem Gegensatz zu obiger Entscheidung des Reichspostamtes. Aus ihr geht klar hervor, daß der Staatssekretär der Reichspost sich die eigentümliche Anschauung einzelner Postämter und Oberpostdirektionen nicht zu eigen zu machen gewillt ist. Es besteht aber der Zustand der Rechtsunsicherheit fort, und speziell die bayerischen Postämter scheinen die zweifellos abwegige, vom Gesetzgeber nicht gewollte Auffassung festhalten zu wollen. Die Anzeige in unserem Falle war ebenfalls von einem bayerischen Postamt ausgegangen. Es ist zu bedauern, daß es noch nicht möglich war, in einem Falle die Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen. Dies hat schon einmal den Begriff »Privatpostanstalt« genau umschrieben.

Die Sache liegt also so, daß das Reichspostamt bzw. der Staatssekretär nicht die Macht hat, hier generell Wandel zu schaffen, er kann nur, soweit er angerufen wird, entscheiden, daß in dem und jenem Falle eine Gesetzesverletzung nicht vorliegt und daß bis auf weiteres die oder jene Versendungsart nicht als Privatpostbetrieb angesehen werden soll. Daß aber die Postämter fortfahren, zu deuteln und zu forschen, ob nicht in dem Versendungsmodus dieses oder jenes Verlages oder Buchdruckereibetriebes ein »Merkmal« des Privatpostbetriebes zu entdecken sei, ergibt einen ganz unhaltbaren Zustand. Hier hilft nur eins: eine klare Festlegung dessen, was der Gesetzgeber gewollt hat, durch Abänderung des betr. Gesetzes. Es wäre zu wünschen, wenn der Börsenverein Schritte tun würde, zur Einbringung eines Gesetzesantrages, der Klarheit schafft. Unter keinen Umständen darf er die Meinung sich festsetzen lassen, daß der Betrieb des Verlagsbuchhandels oder des Zeitungsverlages irgendwie den Begriff der verbotenen »Privatpostanstalt« in sich schließen kann.

Hamm i. W.

Breer & Thiemann.